Geschäftsnummer: 17 F 703/03 verkündet am 03.06.2004

Ausfertigung!

Justen-R., JAng. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Nürtingen

- Familiengericht -

Beschluss

vom 3. August 2004

In der Familiensache

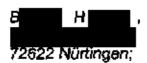


72622 Nürtingen;

Antragsteller -

 Proz.Bev.: Rechtsanwältin Wagner, Echterdinger Straße 47, 70794 Filderstadt;

gegen



 Proz.Bev.: Rechtsanwältin Haussmann, Uhlandstraße 6,

72822 Nürtingen; -

- Antragsgegnerin -

weitere Beteiligte:

Landratsamt Esslingen, Europastraße 40, 72622 Nürtingen;

wegen

einstwellige Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Nürtingen durch Richterin am Amtsgericht Fort un at auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2004 im Wege der einstweiligen Anordnung bestimmt:

- Für Partie Rate, geboren am 2. August 199 und Martie Ritter geboren am 2. November 199 wird gemeinsames Sorgerecht der Parteien angeordnet.
- 2. Die Kostenentscheidung folgt der Kostenentscheidung der Hauptsache.

Gr<u>ün</u>de:

1.

Durch Beschluss des Familiengerichts Nürtingen vom 7. Mai 2002 - 17 F 192/01 - wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Paus und Managen auf die Antragsgegnerin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2004 haben sich die Parteien auf Empfehlung der Sachverständigen geeinigt, dass die Kinder abwechselnd je eine Woche beim Vater und eine Woche bei der Mutter leben sollen.

Der Antragsteller beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder anzuordnen.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Antrag zu.

2.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung elterliche Sorge war erforderlich. Die bisherige Sorgerechtsregelung - Aufenthalt der Kinder bei der Mutter, Umgangsrecht des Vaters - entspricht nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen nicht mehr den Bedürfnissen der Kinder. Die Kinder sind durch die jahrelangen Sorgerechtsstreitigkeiten erheblich beeinträchtigt. Sie benötigen intensive und verlässliche Beziehungen zu beiden Eiternteilen. Angesichts der gegebenen, verfahrenen Situation zwischen den Parteien wird als einzige Möglichkeit, einen Kontaktabbruch zu einem Eiternteil zu vermeiden, ein Wechselmodell gesehen.

Das vereinbarte Wechselmodell setzt erheblichen guten Willen und viel Kompromissfähigkeit bei allen Beteiligten voraus.

Da zum einen zum Wohl der Kinder eine schnelle Umsetzung erforderlich ist, zum anderen Details der Regelung mit Sicherheit noch der Klärung in der Praxis bedürfen, wurde im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden, um notfalls relativ kurzfristig und flexibet erforderliche Änderungen anordnen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 620 g ZPO.

(Fortunat)

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt - Beglaubigt ürtingen, den 03. Aug. 2004 Urkungsbeamte der Geschäftsetelln des Amtobereits

Justizangestellte